

Beschluss vom VGH Baden-Württemberg vom 02.10.2019, Az.: 3 S 1470/19

- Insbesondere bei Großprojekten begründen auch häufigere Besprechungen von Baugenehmigungsbehörden, weiteren Fachbehörden, Bauherren und ggf. Sachverständigen grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit gem. § 21 LVwVfG
- Die Besorgnis der Befangenheit vermag überdies nur zu einer Verletzung Drittbetroffener in eigenen Rechten zu führen, wenn und soweit die Baugenehmigung (auch) gegen zu ihren Gunsten drittschützendes materielles Recht verstößt
- Liegt der Standort einer geplanten Sportanlage in einer unter dem Aspekt des Lärmschutzes so kritischen Nähe zu Wohnhäusern, dass es fraglich sein kann, ob die Geräuschimmissionen die für die Betroffenen maßgebende Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, so ist es in materieller Hinsicht erforderlich, dass es aus Gründen der Bestimmtheit der Baugenehmigung festgelegte Immissionsgrenzwerte zur Einhaltung der Nachbarrechte der Betroffenen sicherstellen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 20.01.2019, Az.: 5 S 1913/18)
- Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme liegt bei einem nicht durch einen Stellplatzmangel des Bauvorhabens hervorgerufenen Park- oder Parksuchverkehr nur dann vor, wenn der durch das Vorhaben gleichwohl ausgelöste Verkehr den Zugang zu Grundstücken der Anwohner voraussichtlich unzumutbar beeinträchtigt

Ende Januar stimmten 58,2 % der teilnehmenden Bevölkerung im Rahmen eines Bürgerentscheids für den Bau des neuen SC-Stadions in Freiburg. Das Vorhaben führte jedoch nicht nur zu Freude der SC-Fans, sondern brachte gleichzeitig Widerstand der Anwohner mit sich. So klagten sechs Anwohner gegen die von dem Regierungspräsidium erteilte Baugenehmigung. Im Folgenden soll deren Rechtsgesuch im Hinblick auf die verschiedenen durchlaufenen Instanzen chronologisch dargestellt werden.

Überdies wird dem folgend vor allem auf den oben genannten Beschluss des VGH Baden-Württembergs vom 02.10.2019, Az.: 3 S 1470/19, der für erhebliches Aufsehen in der Bevölkerung sorgte, eingegangen.

Zum chronologischen Ablauf:

Die Antragssteller sind Eigentümer von bebauten und zum Teil zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Stadtteil Mooswald der Stadt Freiburg. Sie beehrten die Aussetzung des Sofortvollzuges einer Baugenehmigung für das neue Fußballstadion des SC Freiburgs mit Nebenanlagen.

Zunächst wandten sich die Antragssteller, um ihre vermeintlichen Rechte durchzusetzen, an das Regierungspräsidium, welches die von diesen wegen befürchteter Lärmimmissionen und Verkehrsbeeinträchtigungen erhobenen Einwendungen jedoch zurückwies.

Auch das VG Freiburg lehnte die im Folgenden gestellten Eilrechtsschutzanträge mit der Begründung, dass die erhobene Anfechtungsklage nur insoweit Aussicht auf Erfolg hätte, als sie Lärmimmissionen infolge einer Nutzung des Stadions im Sport- und Spielbetrieb nach 22:00 Uhr betreffen, ab. Für den genannten Zeitraum ab 22:00 Uhr erscheine zwar eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme nicht ausgeschlossen. Eine vorläufige Außervollzugsetzung der Baugenehmigung sei deswegen jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr könnten die Beeinträchtigungen auch nach vollständiger Errichtung des Bauwerks auf ein für die Antragssteller zumutbares Maß reduziert werden. Im Übrigen verstoße die Baugenehmigung nicht gegen zu Gunsten der Antragssteller nachbarschützende Rechtsvorschriften.

Gegen diesen am 29.04.2019 ergangenen Beschluss des VG Freiburgs reichten die Antragssteller Beschwerde ein.

Daraufhin äußerte der VGH u.a. folgendes:

Die Beschwerden der Antragssteller haben in der Sache nur teilweise Erfolg.

Insbesondere im Rahmen der durchzuführenden, auf den Sofortvollzug der Baugenehmigung als begünstigenden Verwaltungsakt mit drittbelastender Doppelwirkung bezogenen Interessenabwägung nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO ist die Frage, wer bis zum Ergehen der Entscheidung in der Hauptsache das Risiko der Herbeiführung vollendeter Tatsachen tragen muss, in erster Linie nach dem materiellen Recht, folglich den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu beantworten (vgl. BGH Bad.-Württ., Beschl. v. 05.04.2016, Az.: 3 S 373/16). Nach dieser im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung erscheint ein Erfolg der Klagen insoweit überwiegend wahrscheinlich, wie die streitige Baugenehmigung die Nutzung des Stadions für Fußballspiele in den täglichen Ruhezeiten zwischen 20:00 und 22:00 Uhr, den sonntäglichen Ruhezeiten zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr und in der Nachtzeit ab 22:00 Uhr zulässt.

Im Übrigen, also hinsichtlich der Errichtung des Stadions, dessen Nutzung für Fußballspiele an Werk- und Sonntagen außerhalb der Ruhezeiten, sowie für Drittveranstaltungen, verletzt die Baugenehmigung die Antragssteller nicht in eigenen Rechten.

Das Vorbringen der Antragssteller, dass die Baugenehmigung keine ausreichend konkrete Beschränkung der außerhalb des Regelbetriebs zulässigen Spiele enthalte, führe nicht zur Bejahung eines Bestimmtheitsmangels. Der Antragsgegner habe einerseits in einer Anlage zur Baugenehmigung die im Regelbetrieb einzuhaltenden Immissionsrichtwerte, wie auch die

Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“ festgelegt. Als „seltene Ereignisse“ wurden hierbei solche Spiele definiert, die gem. Gutachten KEB in den Ruhezeiten zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie sonntags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und nachts ab 22:00 Uhr stattfinden. Ebenfalls wurden in dieser Anlage die Durchführung von Spielterminen, die erst ab 20:30 Uhr beginnen, ausgeschlossen. Mit diesen Vorgaben werde hinreichend deutlich, dass durch die Nebenbestimmungen die Immissionsrichtwerte für den gesamten Spielbetrieb abschließend festgelegt werden sollen und damit alle Ruhezeiten eingehalten werden müssen. Soweit die Antragssteller also geltend machen, dass die getroffenen Regelungen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die vom Sport- und Spielbetrieb des Stadions ausgehenden Geräuschimmissionen das ihnen zumutbare Maß nicht überschritten, betreffe dies nicht die Frage der Bestimmtheit der Baugenehmigung, sondern die Rechtmäßigkeit derselben.

Anmerkung:

Die turbulente Neuigkeit, dass der VGH mit seinem Beschluss teilweisen Eilrechtsschutz gegen die Baugenehmigung für die Errichtung des Fußballspiels gewährte, sorgte für viel Aufsehen. Bereits einen Tag nach Bekanntmachung des Beschlusses des VGHs kam es jedoch zu einer spektakulären Wende im Streit um das neue Stadion: Nach Angaben des Regierungspräsidiums habe der VGH seinen Beschluss hinsichtlich des Abendspielverbots auf Grundlage veralteter Lärmgrenzwerte gefasst. Es wurden nicht die aktuell gültigen Werte der Sportanlagenlärmschutzverordnung, sondern die bis 2017 gültigen Werte zugrunde gelegt. Deshalb kündigte das Regierungspräsidium an, gegenüber dem VGH eine Anhörungsrüge zu erheben und auf Änderung des Beschlusses hinzuwirken.

Allerdings ergriff nicht nur das Regierungspräsidium schon einen Tag nach Bekanntmachung des Beschlusses Maßnahmen, auch der VGH räumte ein, diesen in naher Zukunft überprüfen zu wollen. Der Pressesprecher des VGH erklärte, dass für den Fall der Einlegung einer Anhörungsrüge eingehend zu prüfen sei, ob tatsächlich nicht aktuelle Lärmgrenzwerte zugrunde gelegt wurden und ob dies Auswirkungen auf die ausgesprochene teilweise Nutzungsuntersagung hat.

Die Änderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung können unter <https://www.buzer.de/gesetz/2188/v205998-2017-09-09.htm> eingesehen werden. Im Beschluss des VGH unter Rz. 67 (Seite 14/21) kann man ersehen, welche Werte zugrunde gelegt wurden.

Weiteres auch unter:

- <https://www.badische-zeitung.de/so-haben-die-planer-den-kuriosen-vgh-beschluss-zum-neuen-sc-stadion-erlebt--181056900.html>
- <https://www.badische-zeitung.de/gericht-raeumt-die-moeglichkeit-eines-fehlers-im-urteil-zum-sc-stadion-ein--178693364.html>
- <https://www.kicker.de/760926/artikel>